# Thema und Aufgabenstellung Vorschlag A

## Politik in der Corona-Pandemie

## Aufgaben

1 Fassen Sie den Text zusammen. (Material 1)

(25 BE)

- 2 Der Autor behauptet, dass während der Pandemie bei zentralen Entscheidungen die Opposition "außen vor" geblieben ist. (Material 1)
  - Erläutern Sie die Rolle von Regierung und Opposition in der Demokratie der Bundesrepublik Deutschland.

(25 BE)

- 3 Der Autor behauptet "ein exekutives Durchentscheiden unterbindet ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren". (Material 1)
  - Erklären Sie anknüpfend an die Aussage den ordentlichen Gesetzgebungsprozess in der Bundesrepublik Deutschland.

(25 BE)

4 Diskutieren Sie unter Berücksichtigung der Aussage der Karikatur (Material 2) den Nutzen und die Risiken von Konjunkturpaketen als wirtschaftspolitisches Instrument zur Bewältigung einer Wirtschaftskrise.

(25 BE)

Thema und Aufgabenstellung Vorschlag A

#### Material 1

5

10

15

## Thorsten Kingreen: Die Rolle der Verfassung in der Krise (2021)

[...] Wer in dieser [Corona-]Phase politisch verantwortlich war, erfüllte eben auch die Rolle, zuvörderst eine zivilisatorische Katastrophe wie in Bergamo<sup>1</sup> zu verhindern. Deshalb konnte die Rechtswissenschaft in der Frühphase mit ihrem Argument, dass das geltende Recht zulässigerweise überall zwischen Lebens-/Gesundheits- und Freiheitsschutz abwägt [...], verständlicherweise nicht sofort durchdringen. Nicht anders kann man erklären, dass die ersten Verordnungen Versammlungen und Gottesdienste zunächst ausnahmslos verboten, bis das Bundesverfassungsgericht maßvoll korrigierend eingriff. Auch nach dieser Akutphase gibt es aber nach wie vor methodische Probleme und Defizite bei der Abwägung. Während man die Schäden an Leben und überwiegend auch an der Gesundheit sehr plastisch in grauenhaften Zahlen ausweisen kann, sind die Verwerfungen auf der anderen Seite mitunter diffuser. Man kann eben nicht quantifizieren, welche Schäden fehlender Präsenzunterricht auslöst, welche psychischen und langfristigen gesellschaftlichen Folgen die Kontaktbeschränkungen haben. Nur wenigen scheint etwa aufzufallen, dass wir nicht mehr von der Freiheit, sondern von "Privilegien" und "Lockerungen" sprechen – so als ob sich die Freiheit und nicht der Eingriff rechtfertigen müsste! Das führt bisweilen auch vor den Gerichten dazu, dass man im Zweifel für Beschränkungen votiert, in der Hoffnung, damit irgendwas gegen das Virus zu tun oder jedenfalls den Eindruck zu erwecken, man tue alles, was nur irgendwie geht. Wer dagegen an Freiheitsrechte erinnert, die jeden neuen Tag Lockdown wieder von neuem rechtfertigungsbedürftig machen, wird schnell als unsolidarischer Zyniker abgetan und muss daher mittlerweile in jeder Stellungnahme betonen, wie ernst er das Virus nimmt.

Die Abwägungen leiden bisweilen auch unter der fehlenden Rollenehrlichkeit von Politik und 20 Wissenschaft. Das Virus ist nicht nur ein naturwissenschaftlicher, sondern auch ein gesellschaftswissenschaftlicher Tatbestand geworden. Wenn tiefgreifende Grundrechtseingriffe damit begründet werden, dazu habe "die Wissenschaft" geraten, dann reicht es nicht aus, sie vorwiegend auf epidemiologische Modellrechnungen zu stützen. Auch ist es unzureichend, nur selektiv diejenigen Studien zur Verbreitung des Virus in Schulen herauszugreifen und nur diejenigen Virologen ins 25 Kanzleramt einzuladen, die zur eigenen Positionierung passen. Es nimmt dann nicht wunder, dass sich dieses Rosinenpicken in Entscheidungen niederschlägt, die zwar vielleicht auch irgendwie Kontakte reduzieren, aber so lebensfremd sind, dass sie auch Wohlmeinende vor den Kopf stoßen wie Ausgangsverbote in kalten Winternächten oder die Begrenzung der Kontakte auf eine einzige 30 haushaltsfremde Person. Manche Beschränkungen wie die 15-Kilometer-Regelung waren gar so absurd und unpraktikabel, dass Gerichte sie aufhoben. Andere, wie die monatelange Schließung von Universitätsbibliotheken, werden hingenommen, weil es anders als im Berufsfußball keine finanzkräftige und entschlossene Lobby gibt, die sich wirklich ernsthaft um ein Testkonzept kümmern würde. [...]

Die [...] große Debatte dreht sich um die Position des Parlaments in der Pandemie. Die in der ersten Akutphase nachvollziehbar fehlende Ermächtigungsgrundlage für flächendeckende Ausgangs-, Kontakt- und Gewerbebeschränkungen hat man mittlerweile geschaffen. Aber sie ist nicht als klassische gefahrenabwehrrechtliche Norm formuliert. Sie regelt nicht, unter welchen Voraussetzungen in die Freiheit eingegriffen werden darf, sondern was die Anforderungen an
Schutzkonzepte durch die Länder sind. Dabei ist sie so unkonkret, dass sie in ständig wiederkehrenden digitalen Konklaven² von Ministerpräsidenten und Kanzleramt konkretisiert werden muss. Nach wie

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bergamo – Stadt in Norditalien, in der die Corona-Pandemie besonders viele Opfer forderte.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Konklave – streng abgeschlossener Versammlungsraum

45

50

55

60

65

70

Thema und Aufgabenstellung Vorschlag A

vor fällt damit die Exekutive die wesentlichen Entscheidungen über gravierende Grundrechtseingriffe – eine groteske Umkehrung des Parlamentsvorbehalts, der diese Entscheidungen dem Bundestag vorbehält. Die Opposition bleibt ganz außen vor, und die Landtage können, wenn sie denn überhaupt gefragt werden, nur noch abnicken, was zuvor in den Konklaven entschieden wurde. Nicht zuletzt geht es angesichts der Milliardenhilfen, die in diesen Runden entschieden werden, auch um die Haushaltshoheit des Bundestages.

Dieses pandemische Sonderregime lässt sich nur durch konkretere gesetzliche Bestimmungen beenden, die den Erlass der Eindämmungsverordnungen an feste Zielmarken knüpfen, damit klare Perspektiven schaffen und den parakonstitutionellen³ Fremdkörper der Konklave überflüssig machen. Dabei muss auch entschieden werden, ob die Maßnahmen stärker auf die individuelle Gesundheit (dann sind Inzidenzzahlen interessant) oder stärker auf die öffentliche Gesundheit fokussiert werden sollten, für die es etwa auch auf die Belegung der Intensivstationen ankäme. Aber es stellt sich auch die grundsätzliche Frage, wie unser an konkrete Gefahren und individuelle Verantwortliche anknüpfendes Gefahrenabwehrrecht auf globale Gefahrenlagen zugeschnitten werden kann, die nicht individuell zurechenbar sind.

Der Bundestag schwächt sich auch dadurch, dass er es dem Bundesministerium für Gesundheit erlaubt, durch Rechtsverordnungen von seinen eigenen Parlamentsgesetzen abzuweichen. Das wird in der Verfassungsrechtswissenschaft praktisch einhellig als Verstoß gegen Artikel 80 Abs. 1 GG angesehen, wonach Rechtsverordnungen Gesetze konkretisieren, aber nicht konterkarieren dürfen. Im März 2020 hatte es noch sedierend geheißen, die Ermächtigung sei ja auf ein Jahr befristet. Mittlerweile hat man sie aber entfristet. Die Mehrheit des Bundestages kann das Notstandsregime durch den einfachen Beschluss, dass eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht, immer wieder verlängern – ohne zu prüfen, ob man die Regelungen in den ministeriellen Rechtsverordnungen nicht auch selbst erlassen könnte.<sup>4</sup>

Ein solches exekutives Durchentscheiden unterbindet ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren, das die Opposition beteiligt, Partizipation der Zivilgesellschaft durch Anhörungen von Verbänden und Qualitätssicherung des Rechts durch Beteiligung von Sachverständigen gewährleistet. Wohin das führt, zeigte sich zuletzt bei den Regelungen der Impfpriorisierung. Sie wurden im Dezember 2020 zunächst durch Rechtsverordnung und ohne öffentliche Diskussion festgelegt.

Thorsten Kingreen: Die Rolle der Verfassung in der Krise, 24.02.2021, URL: https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/die-rolle-der-verfassung-in-der-krise-17214363.html?GEPC=s9&premium=0x8c7e78551db93a13d98655b290e18 607 (abgerufen am 30.09.2021).

<sup>4</sup> Das Ende der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erfolgte am 25.11.2021.

Vorschlag A, Seite 3 von 4

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> parakonstitutionell – Hier: außerhalb der verfassungsmäßigen Institutionen

Thema und Aufgabenstellung Vorschlag A

## **Material 2**

# Heiko Sakurai: Die Aussicht unserer Kinder (2020)



Heiko Sakurai: Die Aussicht unserer Kinder, 18.06.2020, URL: https://www.badische-zeitung.de/die-aussicht-unsererkinder--186418669.html (abgerufen am 09.11.2021).